



**Sitzungsvorlage**  
**320/090/2017**

Amt/Abteilung: Ordnungsabteilung Datum: 18.04.2017	Aktenzeichen: 320		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	18.04.2017	Vorberatung N	
Ortsbeirat Arzheim	26.04.2017	Vorberatung Ö	
Bauausschuss	02.05.2017	Entscheidung Ö	

**Betreff:**

Einrichtung von Durchfahrtsverboten

**Beschlussvorschlag:**

Der zunächst auf ein Jahr befristeten Einrichtung von Durchfahrtsverboten, beschränkt auf den Tag der Restabfallbeseitigung (Freitag) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr in Arzheim, gemäß der Anlage 1, wird zugestimmt.

**Begründung:**

Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau (EWL) muss sich in Bezug auf die Durchfahrt von engen Straßen mit Müllsammelfahrzeugen im Ortsteil Arzheim mit verschiedenartigen Problemstellungen auseinandersetzen.

Tätigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft gehören nach dem Vortrag des EWL zu den gefährlichsten Tätigkeiten im Aufgabenbereich der öffentlichen Hand. Die Unfallquote liegt in der Regel bei 100 und mehr Unfällen pro 1.000 Arbeitnehmer. Das Teilgebiet der Abfallsammlung ist wiederum die unfallträchtigste Tätigkeit der Abfallwirtschaft. Dabei kommt es neben anderen kleineren Verletzungen leider auch zu schwersten Unfällen, teilweise mit Todesfolge. Der Grund dafür ist oft das Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen.

Daher wurden zahlreiche Anforderungen für Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheit definiert. Sie stehen in einer Kette gesetzlicher Vorgaben, aber auch Vorgaben mit Gesetzescharakter sowie weiteren Informationen von insgesamt 27 gesetzlichen Unfallkassen und 9 Berufsgenossenschaften. Sowohl die Anzahl als auch die Komplexität dieser Rechtsvorschriften und sonstigen Vorgaben ist hoch.

Aus diesem Grund wird unter dem Dach eines Spitzenverbandes, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), das gesamte Regelwerk gepflegt.

Die derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Vorgaben für den Bereich Rückwärtsfahren in der Abfallwirtschaft sind:

- §3 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz
- §4 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung
- DGUV Unfallverhütungsvorschrift 44, Müllbeseitigung
- DGUV Unfallverhütungsvorschrift 71, Fahrzeuge
- DGUV-Regel 114-601, Branche Abfallwirtschaft, Teil I: Abfallsammlung

- DGUV Information 214-033, Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen - Kriterien für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen

Für den Bereich der Abfallsammlung geht es in diesem Regelwerk z.B. um Arbeitsorganisation, Gefährdungsanalysen, Sammelfahrzeuge, Fahrwege etc.

Durch den EWL selbst kann der Zustand der Fahrzeuge und der Gefäße sowie die Arbeitsorganisation beeinflusst werden:

Der EWL macht mit Blick auf die Müllfahrzeuge folgende Angaben: Der Zustand der Sammelfahrzeuge des EWL ist in Ordnung. Sie werden auf dem Stand der Technik gehalten und bei festgestellten Gefährdungen entsprechend nachgerüstet. Unsichere und beschädigte Behälter werden ausgetauscht.

Auf den Zustand der Straßen und Wege (Befestigung und Lichtraum) ist der Einfluss des EWL allerdings sehr gering. Es werden durch die o.a. Vorgaben aber auch Mindestanforderungen an den jeweils zu befahrenden Verkehrsweg gestellt:

- Breite der Fahrbahn bei Begegnungsverkehr mindestens 4,75 m.
- Breite der Fahrbahn bei Einrichtungsverkehr (Einbahnstraße) mindestens 3,55 m.
- Durchfahrtshöhe (unter Brücken, Bauten, Bäume oder Büsche, die in den Verkehrsraum ragen) von mindestens 4,0 m.
- Ein- und Ausfahrten müssen entsprechend den Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge ausgebildet sein.
- Bei Sackgassen muss eine Wendeanlage vorhanden sein. Je nach Planungs- oder Errichtungsdatum der Wendeanlage können sich unterschiedliche Anforderungen an die Einrichtung ergeben. Unterschieden wird nach Anlagen vor und nach 1979, dem Datum nach Inkrafttreten der UVV Müllbeseitigung.

Werden diese Vorgaben nicht erfüllt, dürfen Wege oder Straßen grundsätzlich nicht befahren werden. In der täglichen Praxis der Abfallsammlung wurde dann aber oft in solch enge Straßen eingefahren, um den Müll hausnah aufnehmen zu können.

Teilweise wurde auch rückwärts eingefahren, um die Entsorgung aufrechterhalten zu können. Diese Vorgehensweise barg ein hohes versicherungsrechtliches und haftungsrechtliches Risiko für den EWL und seine Beschäftigten.

Der Stadtrat wurde mit der Informationsvorlage 860/275/2015 über diese Probleme bei der Abfallsammlung im Hinblick auf die Arbeitssicherheit bereits informiert.

Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz ist der EWL zwingend verpflichtet, arbeitsorganisatorisch für alle Wege und Straßen in Landau eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Die sich daraus ergebenden Handlungsbedarfe sind nach § 3 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz durch entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Für diese Gefährdungsanalyse wurden die o.a. Mindestanforderungen herangezogen, die vorher mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz abgestimmt wurden. Dadurch wurde jeder Weg und jede in Straße in Landau geprüft und bewertet, ob in solche Straßen weiterhin eingefahren werden kann.

Im Ergebnis können alle Wege und Straßen in Landau in arbeitsschutzrechtlicher Hinsicht nach drei Kategorien unterschieden werden:

- Weiterhin befahrbar mit Sammelfahrzeug

- Nicht mehr befahrbar, Sammelstellen einrichten
- Nicht mehr befahrbar, Lösungsalternative zur Sammelstelle, z.B. Einbahnstraße etc.

Die arbeitsorganisatorische Planung der Abfallsammlung ist dabei so zu organisieren, dass insbesondere keine Rückwärtsfahrten erforderlich sind (vgl. Nr. 3.1. DGUV-Regel 114-601, Branche Abfallwirtschaft, Teil I: Abfallsammlung). Hiervon ausgenommen ist das unvermeidliche Rückstoßen mit dem Sammelfahrzeug in unvorhergesehenen Situationen (z.B. bei der Umfahrung einer Unfallstelle etc.).

Dieses Vermeidungsgebot kann nach dem Vortrag des EWL dadurch umgesetzt werden, indem Sammelstellen eingerichtet oder aber Einbahnstraßen in den betroffenen Wegen und Straßen eingeführt werden bzw. Begegnungsverkehr ausgeschlossen wird.

In Landau wurden bereits Sammelstellen im Stadtgebiet eingerichtet, wo dies nicht anders möglich war. Die Abfallgefäße müssen dann aber bei gut anfahrbaren Sammelstellen angedient werden. Innerhalb von bebauten Gebieten erfolgt die Bereitstellung der Sammelgefäße über einen Behälterdienst, der vom EWL organisiert wird. Unabhängig davon, ob ein Behälterdienst eingesetzt werden kann oder nicht, haben die Anwohner aber Wertstoffe (z.B. Glas, Gelber Sack und lose Papierbeistellungen) selbst an die Sammelstellen zu transportieren. Teilweise liegen diese Sammelstellen bis zu 100 m von den privaten Anwesen entfernt.

In Arzheim ist die Einrichtung solcher Sammelstellen aufgrund der langen Straßenzüge und besonders beengten örtlichen Verhältnisse, Breite geringer als 4,75 m, in folgenden Straßen nachteilig:

- Schwarzkreuzstraße, Hessengasse, Engelsgasse, St. Georg Straße

Denn werden viele Müllbehälter an einem Punkt konzentriert gesammelt, führt die räumliche Konzentration zu Hindernissen und Gefahren. Besonders schutzbedürftiger Verkehr wie Radfahrer und Fußgänger wäre dann z.B. gezwungen, in den Straßenraum auszuweichen, um an einer Sammelstelle vorbei zu kommen. Unfälle mit Personenschaden können die Folge sein. Für die Sammelstellen müsste zudem öffentlicher Raum in Anspruch genommen werden, was z.B. zu einem Wegfall oder einer zeitlichen Begrenzung öffentlichen Parkraumes führen könnte.

Zudem sind die o.a. Straßen so eng, dass sie bei dem derzeit zugelassenen Begegnungsverkehr mit den Sammelfahrzeugen nicht befahren werden dürfen.

Daher wurden die Straßen aufgrund ihrer örtlichen Besonderheiten bereits zusammen mit Vertretern der Abteilung Infrastruktur und Mobilität und der Abteilung öffentliche Ordnung vor Ort begutachtet. Aufgrund der Begutachtungsergebnisse hat der EWL im April 2016 einen Antrag auf Einrichtung von Einbahnstraßen in Arzheim gestellt. Aufgrund der Anforderungen aus der arbeitsschutzrechtlichen Gefährdungsanalyse nach § 5 Arbeitsschutzgesetz muss die Organisation der Abfallsammlung an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Wird der einbahnige Verkehr angeordnet, dürfen die Sammelfahrzeuge in die o.a. Straßen einfahren. Zusammenfassend betrachtet würde die Einrichtung von Einbahnstraßen in den genannten Fällen, beschränkt auf den Wochentag der Abfuhr (Freitag) sowohl für den Bürger, als auch für die Belange des Arbeitsschutzes, das ausgewogenste Ergebnis darstellen. Gem. der Verwaltungsvorschrift (VwV) zur StVO sollen jedoch Verkehrszeichen, die nur zu gewissen Zeiten gelten sollen, sonst nicht sichtbar sein. Nur die Geltung einzelner Verkehrszeichen, u.a. jedoch gerade nicht das Verkehrszeichen „Einbahnstraße“ (Nr. 220), darf stattdessen auf einem Zusatzzeichen zeitlich beschränkt werden. Daher ist die Einrichtung von zeitlich befristeten Einbahnstraßen nach den VV zur StVO nicht zulässig. Eine dauerhafte Einbahnstraße auf Grund der Interessen der Müllabfuhr würde zu dauerhaften Verkehrsverlagerungen führen, die die Bürger übermäßig belasten würden. Die Geltung des Verkehrszeichens „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ (Nr. 250) darf gem. der VwV auf einem Zusatzzeichen zeitlich beschränkt werden.

Zur Verhinderung von Begegnungsverkehr kann ein für eine Fahrtrichtung zeitlich befristet geltendes Durchfahrtsverbot eingerichtet werden. Wird dies angeordnet, dürfen die Sammelfahrzeuge in die o.a. Straßen einfahren, da auch in diesem Fall kein Begegnungsverkehr vorliegt.

VZ 250:



Mit dieser Regelung des zeitlich befristeten Durchfahrtsverbotes wird ein Kompromiss gefunden, welcher sowohl dem EWL die Abfallbeseitigung unter Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften ermöglicht, als auch den Bewohnern außerhalb der Abfuhrtage die Befahrbarkeit der Straßen in beiden Richtungen erhält.

Die Regelung wird zunächst probeweise auf 1 Jahr eingeführt.

Im Einzelnen sind folgende Straßen betroffen, bei denen die Begrenzung des Durchfahrtsverbotes in der genannten Fahrtrichtung erfolgt:

- St. Georg Straße zwischen Arzheimer Hauptstraße und Schwarzkreuzstraße, Fahrtrichtung Nord
- Schwarzkreuzstraße zwischen St. Georg Straße und Engelgasse, Fahrtrichtung West
- Engelgasse zwischen Hessengasse und Schwarzkreuzstraße, Fahrtrichtung Süd
- Hessengasse zwischen Engelgasse und Arzheimer Hauptstraße, Fahrtrichtung West

Der EWL ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes verpflichtet, den vor Ort anfallenden Abfall zu beseitigen oder zu verwerten. Diese Aufgabe muss im Einklang mit den geltenden Bestimmungen des Arbeitsschutzes erbracht werden. Werden für die o.a. Straßen keine Einbahnregelungen getroffen, kann der EWL die Entsorgungssicherheit im Einklang mit geltendem Recht nur durch Einrichtung von Sammelstellen mit den o.a. Nachteilen gewährleisten.

#### **Auswirkung:**

Keine finanziellen Auswirkungen

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Lage- und Verkehrsflusspläne für geplante Einbahnstraßen in Arzheim

#### **Beteiligtes Amt/Ämter:**

Abteilung Mobilität und Infrastruktur  
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb

Schlusszeichnung:

--

